

## Verwaltungsrecht 10 C 3.22, 10 C 5.22 - Kein Anspruch auf Entfernung von Kreuzen in Dienstgebäuden des Freistaats Bayern

Die Kläger sind als Körperschaften des [öffentlichen Rechts](#) verfasste Weltanschauungsgemeinschaften und wenden sich gegen den im Jahr 2018 in Kraft getretenen § 28 AGO (der Allgemeinen Geschäftsordnung für die [Behörden](#) des Freistaates Bayern) und dessen Umsetzung. Nach dieser Vorschrift ist im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns gut sichtbar ein Kreuz anzubringen. Ferner empfiehlt § 36 AGO sonstigen [juristischen Personen](#) des [öffentlichen Rechts](#), nach dieser Geschäftsordnung zu verfahren. In den Vorinstanzen hatten die Kläger keinen Erfolg. Nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs begründen der sog. Kreuzerlass und die auf seiner Grundlage veranlasste Aufhängung von Kreuzen zwar einen Verstoß gegen die objektiv-rechtliche [Verpflichtung](#) des [Staates](#) zur weltanschaulich-religiösen Neutralität. Ein Eingriff in die Grundrechte der Kläger aus [Art. 4 GG](#) und [Art. 3 GG](#) liege aber nicht vor. Das Begehren auf Abgabe einer Empfehlung an die sonstigen [Personen](#) des [öffentlichen Rechts](#), die in Befolgung von Art. 36 AGO angebrachten Kreuze zu [entfernen](#), sei unzulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen zurückgewiesen. Die Klage auf Aufhebung des § 28 AGO (BVerwG [10 C 3.22](#)) ist unzulässig. Diese Vorschrift ist eine bloße [Verwaltungsvorschrift](#) ohne rechtliche Außenwirkung und verletzt deshalb keine Rechte der Kläger. Für die Kläger besteht effektiver Rechtsschutz gegen die gemäß dem Kreuzerlass angebrachten Kreuze. Ihre hierauf gerichtete Klage im Verfahren BVerwG [10 C 5.22](#) ist jedoch unbegründet. Die angebrachten Kreuze stellen zwar für den objektiven Betrachter ein zentrales Symbol des christlichen Glaubens dar. Sie verletzen die Kläger jedoch in keiner eigenen von [Art. 4 Abs. 1 und 2 GG](#) umfassten Freiheitsgewährleistung. Insbesondere genießen die Kläger als kollektive Grundrechtsträger keinen Konfrontationsschutz gegenüber im Eingangsbereich von [Behörden](#) angebrachten Kreuzen. Auch das grundrechtliche Diskriminierungsverbot wegen des Glaubens gemäß [Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG](#) in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des [Staates](#) wird nicht verletzt. Danach darf der [Staat](#) zwar nicht bestimmte Glaubensgemeinschaften privilegieren. Eine Bevorzugung christlicher Glaubensgemeinschaften hat der Verwaltungsgerichtshof aber für das Revisionsgericht bindend in tatsächlicher Hinsicht gerade nicht festgestellt, sondern einen Werbeeffekt für diese durch die Anbringung der Kreuze verneint. Aus dem Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität ergibt sich nichts Weiteres zugunsten der Kläger. Er verlangt vom [Staat](#) keinen vollständigen Verzicht auf religiöse Bezüge im Sinne einer strengen Laizität, sondern verpflichtet ihn zur Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und verbietet ihm die Identifikation mit einem bestimmten Glauben. Nach dem Kontext und Zweck der Verwendung des Kreuzessymbols identifiziert sich der Freistaat Bayern durch die Aufhängung von Kreuzen nicht mit christlichen Glaubenssätzen. Schon nach dem Wortlaut der im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Regelung des § 28 AGO soll das Kreuz vielmehr Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns sein. Seine Anbringung im Eingangsbereich von [Behörden](#) steht der Offenheit des [Staates](#) gegenüber anderen Bekenntnissen und Weltanschauungen nicht im Weg.

Das Begehren auf Abgabe einer Empfehlung an die sonstigen [Personen](#) des [öffentlichen Rechts](#), die in Befolgung von Art. 36 AGO angebrachten Kreuze zu [entfernen](#), ist bereits unzulässig. Ein Anspruch auf Abgabe einer verwaltungsinternen Empfehlung ohne rechtliche Außenwirkung besteht nicht.

Vorinstanz:

VGH München, VGH 5 N 20.1331 - Urteil vom 01. Juni 2022 -

**BVerwG [10 C 5.22](#) - Urteil vom 19. Dezember 2023**

Vorinstanzen:

VGH München, VGH 5 B 22.674 - Urteil vom 01. Juni 2022 -

VG München, VG M 30 K 20.2325 - Urteil vom 17. September 2020 -